

Visual Library Portal

Auftragsdigitalisierung (BVB)

**Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und
Niederbayern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey
Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß, und Churfürst ...
Entbiethen männiglich Unsern Gruß ...**

Maximilian <III., Bayern, Kurfürst>

S.l., 1775

VD18 14941848

urn:nbn:de:s2w-4295

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Niederbayern auch der
obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein,
des H. R. Reichs Erztzuchses, und Churfürst,
Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruss
und Gnade zuvor, und geben
zu vernemen: Wasmassen Wir
für nothwendig erachtet nachfolgende
in Bücherzensursachen auf gute Ord-
nung mithin das allgemeine Beste ab-
ziehende höchst-landsherrliche Berord-
nungen zu erlassen, und wollen:

Erstlich daß die sonst bey geistli-
chen Büchern und Schriften übliche
Licenz und Approbation der Ordinaria-
ten, Facultäten, und Ordensobern al-
ler-

lerdings dem zu Unserm Censurkollegium
um Erhaltung des Imprimatur einzu-
senden kommenden Manuscript beige-
legt werden, oder der Author solche Li-
cenz und Approbation gesucht, aber nicht
erhalten zu haben sich legitimiren solle,
wo sodann erst Unserm Censurkollegium
das Imprimatur nach gestaltsame der
Umstände zu ertheilen, abzuschlagen,
oder das weitere Instruktionsmäßig zu
verfügen frey stehen solle. Und wie zu-
malen.

Zweytens noch immer durch Hau-
sierer, Krärenträger, und Dissertations-
händler Religions- Staat- und Sitten-
widrige Bücher, Prochuren, und Schrif-
ten hereingeschwörzt, und unter das ge-
meine Volk verbreitet werden, ohne daß
dawider die im Censurmandat vom 1.
August 1769. §. 8 & 9 verordnete Sau-
tellen eine vollkommene abhelfliche Maas
verschafft haben, so ist Unser gemeßnister
Be-

Befehl, und unabänderlich gnädigster Wille, daß gedachte Hausierer, Krärenträger, und Dissertationshändler in Unsern gesammten Churlanden (wenn sie auch mit Pässen und Patenten von Unsern Komercienkollegium ihrer Handlungsbefugniß halber versehen wären) jedoch keine andere Bücher, Brochuren, und Schriften bey Vermeidung wirklicher Confiscation, in Gemäßheit des § 9 & 10 des Generalmandat vom 1. August 1769. in welche sie nach 14. Tagen a die publicationis dieser Verordnung verfällt seyn sollten, zu führen, oder ins Land zu bringen berechtigt seyen, als welche entweder im Lande selbst mit gewöhnlicher Bewilligung gedruckt, oder in einer von Unserm Censurkollegium gefertigten Specification (um die sie sich zu bewerben haben) ausdrücklich enthalten, und namentlich angemerket seyn werden.

Auf diese Unser höchste Verordnung,
gleichwie alle übrige in Büchercensur=
sachen erlassene gnädigste Generalia wer=
den alle und jede Obrigkeiten der ge=
nauen Nachacht- und Darobhaltungs=
willen angewiesen, und es geschieht da=
durch Unser ernstlicher Willen. Gege=
ben in Unserer Residenzstadt München,
den 28. Julii, 1775.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Domini Ducis, &
Electoris Speciali.



Johann Niclas Proßl,
J. U. Lic. Churfürstl. Hofraths - Secretarius.

E 3153